

*Die Kanzlei ist am 12.12.2013
geschlossen (Weihnachtsfeier)!*

Klientenrundschriften

Wien, im November 2013

Steuertips zum Jahresende

ALLGEMEINES

Gewinnfreibetrag (GFB): Handlungsbedarf bei Gewinn > € 30.000:

Darüber wurde schon mehrmals berichtet:

- Der Gewinnfreibetrag ist ein Steuerzuckerl, das natürlichen Personen (Einzelunternehmern, OG/KG-Gesellschaftern), nicht jedoch GmbHS zusteht.
- Bis € 30.000 Gewinn x 13 % = € 3.900 Grundfreibetrag, der jedem ohne Investition zusteht und den wir für Sie automatisch in Anspruch nehmen.
- **Ist Ihr Gewinn über € 30.000** und wollen Sie auch vom die € 30.000-Grenze übersteigenden Gewinn den GFB in Anspruch nehmen, sind **Investitionen sind nötig**, und zwar in:
 - abnutzbare, körperliche Wirtschaftsgüter mit einer Nutzungsdauer von mind vier Jahren (zB Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, LKW, EDV, Gebäudeinvestitionen) oder
 - bestimmte Wertpapiere (Anleihen sowie Immobilienfonds).

Nicht geeignet als Investitionsdeckung sind alle nicht abnutzbaren Anlagen, unkörperliche Wirtschaftsgüter wie Rechte, Patente, Lizenzen und PKWs, Kombis, GWGs und gebrauchte Anlagen.
- Banken werben diesbezüglich mit ihren Wertpapieren, wozu man sagen kann, wenn das Wertpapier den Kurs hält, können Sie diese zur Inanspruchnahme des GFB ohne weiters zeichnen. Das Risiko, das nicht unerheblich ist, daß Ihr Wertpapier in Folge der Finanz- und Wirtschaftslage einen Kurseinbruch erleidet, ist aber gegeben.

Wieviel investieren?:

- Investitionen sind nur nötig, wenn Ihr Gewinn > € 30.000 ist.
- Beträgt Ihr Gewinn zB € 50.000, kann für 13 % des € 30.000 übersteigenden Gewinnes der GFB in Anspruch genommen werden, wenn in begünstigte körperliche Wirtschaftsgüter oder in bestimmte Wertpapiere investiert wurde.
- Im obigen Beispiel wären € 20.000 x 13 % = € 2.600 Investitionen nötig, um den maximalen GFB in Anspruch nehmen zu können.
- Sofern Sie noch nicht im Jahr 2013 investiert haben, könnten Sie sich mit Ihrer Bank in Verbindung setzen und ev begünstigte **Wertpapiere** zeichnen. Wenn Sie dies möchten, führen Sie dies bitte **bis spätestens 15.12.2013** durch, da die Wertpapiere bereits am 31.12.2013 auf Ihrem Depot sein müssen, um von der Finanz als Investition 2013 anerkannt zu werden.

<p>Spenden aus dem Betriebsvermögen:</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ An Forschungseinrichtungen und der Erwachsenenbildung dienenden Lehrinrichtungen, Universitäten, Fonds und Museen sind bis max 10 % des laufenden Gewinnes steuerlich absetzbar. ➤ Zusätzlich können auch Spenden für mildtätige Zwecke in dieser Höhe abgesetzt werden. ➤ Seit 2009 können auch Spenden an Vereine, die mildtätige Zwecke verfolgen oder Entwicklungs- bzw Katastrophenhilfe leisten (siehe Liste des BMF), abgesetzt werden. ➤ Ab 2012 sind auch Spenden an Tierheime, freiwillige Feuerwehren und Landesfeuerwehrverbände, sowie Organisationen, die sich dem Umwelt-, Natur- und Artenschutz widmen, absetzbar.
<p>Bildungsfreibetrag (BFB) oder Bildungsprämie:</p>	<p>Bildungsfreibetrag:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Zusätzlich zu den für die Mitarbeiter aufgewendeten externen Aus- und Fortbildungskosten können Unternehmer einen Bildungsfreibetrag iHv 20 % dieser Kosten geltend machen. ➤ Aufwendungen für innerbetriebliche Aus- und Fortbildungseinrichtungen können nur bis zu einem Höchstbetrag von € 2.000 pro Tag für den 20 %-igen BFB berücksichtigt werden. <p>Bildungsprämie:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Alternativ zum BFB für externe Aus- und Fortbildungskosten kann eine 6 %-ige Bildungsprämie geltend gemacht werden. ➤ Achtung: Bei internen Aus- und Fortbildungskosten steht keine Prämie zu.
<p>Wertpapierdeckung für Pensionsrückstellung:</p>	<p>Wertpapiere:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Am Schluß eines jeden Wirtschaftsjahres müssen Wertpapiere im Nennbetrag von mindestens 50 % des am Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahres ausgewiesenen steuerlichen Pensionsrückstellungsbetrages im Betriebsvermögen vorhanden sein. ➤ Beträgt die erforderliche Wertpapierdeckung auch nur vorübergehend weniger als die erforderlichen 50 % der Rückstellung, so ist als Strafe der Gewinn um 30 % der Wertpapierunterdeckung zu erhöhen (ausgenommen in dem Ausmaß, in dem die Rückstellung infolge Absinkens der Pensionsansprüche am Ende des Jahres nicht mehr ausgewiesen wird oder getilgte Wertpapiere binnen 2 Monaten ersetzt werden). <p>Rückdeckungsversicherung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Auf das Deckungserfordernis können auch Ansprüche aus einer Rückdeckungsversicherung angerechnet werden. <p>Deckungsfähige Wertpapiere:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Als deckungsfähige Wertpapiere gelten vor allem in Euro begebene Anleihen und Anleihenfonds (wobei neben Anleihen österreichischer Schuldner auch Anleihen von in einem EU- bzw EWR-Mitgliedstaat ansässigen Schuldnern zulässig sind), weiters auch inländische Immobilienfonds sowie ausländische offene Immobilienfonds mit Sitz in einem EU- bzw EWR-Staat.

<p>Umsatzgrenze für Kleinunternehmer:</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Unternehmer mit einem Jahresnettoumsatz von bis zu € 30.000 sind umsatzsteuerlich Kleinunternehmer und damit von der USt befreit. ➤ Je nach anzuwendendem Steuersatz entspricht dies einem Bruttoumsatz von € 33.000 (bei 10 % USt) oder von € 36.000 (bei 20 % USt). ➤ Bei Inanspruchnahme der Kleinunternehmerregelung darf keine USt in Rechnung gestellt werden. ➤ Der Vorsteuerabzug geht verloren. ➤ Tip: Steuerbefreite Kleinunternehmer, die sich mit ihrem Umsatz knapp an der Grenze bewegen, sollen rechtzeitig überprüfen, ob sie diese Grenze von netto € 30.000 im laufenden Jahr noch überschreiten werden. In diesem Fall müßten sie eventuell die Rechnungen auf brutto korrigieren oder es gelingt, den Umsatz in das nächste Jahr zu verschieben. ➤ Unternehmer deren Nettoumsätze im vorangegangenen Jahr € 100.000 nicht überschritten haben, müssen die UVA nur quartalsweise einreichen.
<p>GSVG-Befreiung für Kleinstunternehmer:</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Gewerbetreibende und Ärzte können spätestens bis 31.12.2013 rückwirkend für das laufende Jahr die Befreiung von der Kranken- und Pensionsversicherung nach GSVG (Ärzte nur PV) beantragen, wenn die steuerpflichtigen Einkünfte 2013 max € 4.641,60 und der Jahresumsatz 2013 max € 30.000 betragen. ➤ Antragsberechtigt sind Jungunternehmer (max 12 Monate GSVG-pflichtig in den letzten fünf Jahren), Männer über 65 Jahren, Frauen über 60 Jahren, sowie Personen über 57 Jahren, wenn sie in den letzten fünf Jahren die jeweiligen Grenzen nicht überschritten haben. ➤ Der Antrag muß bis spätestens 31.12.2013 bei der SVA einlangen!
<p>Alljährlich wiederkehrende Steuertips:</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Halbjahresabschreibung für Investitionen, die noch kurz vor dem Jahresende getätigt werden ➤ Möglichkeit der Sofortabsetzung von Investitionen mit Anschaffungskosten bis netto € 400 = geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) ➤ Steuersparen durch Vorziehen von Aufwendungen und Verschieben von Erträgen bei Bilanzierern bzw Vorziehen von Ausgaben und Verschieben von Einnahmen bei Einnahmen-/Ausgabenrechnern ➤ Sonderausgaben (Kranken-, Unfall-, Lebensversicherungen, Wohnraumschaffung, Wohnraumsanierung) noch bis Ende 2013 bezahlen. <ul style="list-style-type: none"> • absetzbar bis max € 2.920, davon ein Viertel also € 730. • bei Alleinverdienern oder Alleinerziehern erhöht sich der Betrag von € 2.920 auf € 5.840. • ab drei Kindern erhöht sich der Betrag um € 1.460 pro Jahr. ➤ Kirchenbeiträge sind ab 2012 mit einem jährlichen Höchstbetrag von € 400 (bisher € 200) begrenzt. ➤ Sonderausgaben ohne Höchstbetrag: <ul style="list-style-type: none"> • Nachkäufe von Pensionsversicherungszeiten (Schul- und Studienzeiten) • freiwillige Weiterversicherungsbeiträge in der Pensionsversicherung ➤ Außergewöhnliche Belastungen zB für Krankheiten oder Behinderungen noch bis 31.12.2013 bezahlen.

STEUERTIPS FÜR ARBEITGEBER UND MITARBEITER

<p>Zukunftssicherung für Dienstnehmer:</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Die Bezahlung von Prämien für Lebens-, Kranken- und Unfallversicherungen (einschließlich Zeichnung eines Pensions-Investmentfonds) durch den Arbeitgeber für alle Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern ist bis zu € 300 pro Jahr und Arbeitnehmer nach wie vor steuerfrei. ➤ Achtung: Wenn die ASVG-Höchstbeitragsgrundlage noch nicht überschritten ist, besteht für die Zahlungen, wenn sie aus einer Bezugsumwandlung stammen, Sozialversicherungspflicht.
<p>Mitarbeiterbeteiligung bis € 1.460 steuerfrei:</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Für die unentgeltliche oder verbilligte Abgabe von Beteiligungen am Unternehmen des Arbeitgebers besteht ein Freibetrag von € 1.460 pro Mitarbeiter und Jahr. ➤ Der Vorteil muß allen Arbeitnehmern oder einer bestimmten Gruppe zukommen. ➤ Die Beteiligung muß vom Mitarbeiter länger als 5 Jahre gehalten werden.
<p>Weihnachtsgeschenke:</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ (Weihnachts-)Geschenke an Arbeitnehmer sind innerhalb eines Freibetrages von € 186 jährlich lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei, wenn es sich um Sachzuwendungen handelt (zB Warengutscheine, Goldmünzen). ➤ Geldgeschenke sind immer steuerpflichtig.
<p>Betriebsveranstaltungen (zB Weihnachtsfeiern):</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Für die Teilnahme an Betriebsveranstaltungen (zB Betriebsausflug, Weihnachtsfeier) gibt es pro Arbeitnehmer und Jahr einen Steuerfreibetrag von € 365. ➤ Denken Sie bei der betrieblichen Weihnachtsfeier daran, daß alle Betriebsveranstaltungen des ganzen Jahres zusammengerechnet werden. ➤ Ein eventueller Mehrbetrag ist steuerpflichtiger Arbeitslohn.
<p>Zuschuß zu den Kinderbetreuungskosten:</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Ein Zuschuß des Arbeitgebers zu den Kinderbetreuungskosten für alle Mitarbeiter oder eine bestimmte Gruppe ist bis zu einem Betrag von € 1.000 (Wert für 2013) jährlich pro Kind bis zum 10. Lebensjahr von Lohnsteuer und SV-Beiträgen befreit. ➤ Voraussetzung: <ul style="list-style-type: none"> • Dem Arbeitnehmer wird für mehr als 6 Monate im Jahr der Kinderabsetzbetrag gewährt. • Der Zuschuß muß direkt oder in Form eines Gutscheines an eine institutionelle Kinderbetreuungseinrichtung (zB Kindergarten) oder direkt eine pädagogisch qualifizierte Person geleistet werden.

STEUERTIPS FÜR ARBEITNEHMER

<p>Rückerstattung von Kranken-, Arbeitslosen- und Pensionsversicherungsbeiträgen bei Mehrfachversicherung:</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Wer im Jahr 2010 aufgrund einer Mehrfachversicherung (zB gleichzeitig zwei oder mehrere Dienstverhältnisse, oder unselbständige und selbständige Tätigkeit) über die Höchstbeitragsgrundlage hinaus Beiträge geleistet hat, kann sich diese bis 31.12.2013 rückerstatten lassen. ➤ Der Rückerstattungsantrag für Pensionsversicherungsbeiträge ist an keine Frist gebunden und erfolgt, wenn kein Antrag gestellt wurde, automatisch, allerdings erst bei Pensionsantritt. ➤ Die Rückerstattung ist natürlich lohn- und einkommensteuerpflichtig.
<p>Werbungskosten noch vor dem 31.12.2013 bezahlen:</p>	<p>Werbungskosten müssen bis zum 31.12.2013 bezahlt werden, damit sie heuer noch absetzbar sind. Dazu zählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Fortbildungskosten (Seminare, Kurse, Schulungen etc samt allen damit verbundenen Nebenkosten wie Reisekosten oder Verpflegungsmehraufwand, ➤ Ausbildungskosten, wenn sie mit der beruflichen oder einer verwandten Tätigkeit in Zusammenhang stehen ➤ Kosten der Umschulung ➤ beruflich veranlaßte Mitgliedsbeiträge ➤ Familienheimfahrten, Kosten für eine doppelte Haushaltsführung ➤ Telefonspesen und Kosten für Fachliteratur <p>Auch heuer geleistete Anzahlungen für derartige Kosten können noch heuer abgesetzt werden.</p>
<p>Aufröllung der Lohnsteuerberechnung 2013:</p>	<p>Arbeitnehmer mit schwankenden Bezügen haben während des Jahres oft zu viel an Lohnsteuer bezahlt oder vielleicht wurde bisher kein Formular für das Pendlerpauschale oder den Pendlereuro abgegeben.</p> <p>In diesen Fällen kann der Arbeitgeber als Serviceleistung im Dezember eine Neuberechnung der Lohnsteuer durchführen (Aufröllung) und die sich ergebende Lohnsteuer-Gutschrift an den Mitarbeiter auszahlen.</p>
<p>Arbeitnehmerveranlagung 2008:</p>	<p>Am 31.12.2013 endet die Frist für den Antrag auf Arbeitnehmerveranlagung 2008 sowie die Beantragung der Rückzahlung von zu Unrecht einbehaltener Lohnsteuer des Jahres 2008.</p> <p>Wer zwecks Geltendmachung von Steuervorteilen, wie:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Steuererfundierung bei schwankenden Bezügen (Jahresausgleichseffekt) ➤ Geltendmachung von Werbungskosten, Pendlerpauschale und Pendlereuro, Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen; ➤ Verlusten aus anderen Einkünften, zB Vermietungseinkünften ➤ Geltendmachung von Alleinverdiener- bzw Alleinerzieherabsetzbetrag bzw des Kinderzuschlages dazu; ➤ Geltendmachung des Unterhaltsabsetzbetrags; ➤ Geltendmachung von Negativsteuern <p>eine Arbeitnehmerveranlagung beantragen will, hat dafür 5 Jahre Zeit.</p>

STEUERTIPS FÜR ALLE STEUERPFLLICHTIGEN

Kinderbetreuungs- kosten steuerlich absetzbar:	<p>Betreuungskosten für Kinder bis zum 10. Lebensjahr können als außergewöhnliche Belastung ohne Selbstbehalt bis zu einem Betrag von € 2.300 pro Kind und Jahr steuerlich abgesetzt werden. Voraussetzung dafür ist, daß die Betreuung in privaten oder öffentlichen Kinderbetreuungseinrichtungen oder von einer pädagogisch qualifizierten Person durchgeführt wird.</p> <p>Absetzbar sind:</p> <ul style="list-style-type: none">➤ Die unmittelbaren Betreuungskosten,➤ Verpflegungskosten,➤ Bastelgeld,➤ Kosten für Kurse, bei denen die Vermittlung von Wissen und Kenntnissen oder die sportliche Betätigung im Vordergrund steht und➤ sämtliche Kosten für die Ferienbetreuung unter pädagogisch qualifizierter Betreuung (auch Kosten für Verpflegung und Unterkunft, Sportveranstaltungen, Fahrtkosten für den Bus zum Ferienlager). <p>Nicht abzugsfähig sind das Schulgeld und Kosten für den Nachhilfeunterricht.</p>
Spekulationsverluste realisieren:	<p>Die Besteuerung von Wertzuwächsen bei Aktien und sonstigen Kapitalanlagen ist seit 1.4.2012 in Kraft:</p> <ul style="list-style-type: none">➤ Für alle Verkäufe seit dem 1.4.2012 fällt für das sogenannte Neuvermögen die neue Wertpapiergewinnsteuer von 25 % an. Zum Neuvermögen zählen alle seit dem 1.1.2011 erworbenen Aktien und Investmentfonds sowie alle anderen ab dem 1.4.2012 erworbenen Kapitalanlagen (insbesondere Anleihen, Derivate).➤ Tip: Verluste aus der Veräußerung dieser dem Neuvermögen zuzurechnenden Kapitalanlagen können nicht nur mit Veräußerungsgewinnen, sondern auch mit Dividenden und Zinsen aus Anleihen (nicht jedoch mit Sparbuchzinsen) ausgeglichen werden. Um diese Verlustverrechnung optimal auszunützen, könnten zB Aktien, mit denen man derzeit im Minus ist und die seit dem 1.1.2011 erworben wurden, noch bis zum Jahresende verkauft (wobei Sie niemand daran hindert, diese einige Tage später wieder zurückzukaufen) und der Verlust mit Dividenden und Zinsen gegen verrechnet werden.
Prämie für Zukunfts- vorsorge und Bau- sparen nutzen:	<ul style="list-style-type: none">➤ Wer heuer noch mindestens € 2.445,55 in die staatlich geförderte Zukunftsvorsorge investiert, erhält die mögliche Höchstprämie für 2013 von € 103,94.➤ Als Bausparprämie kann heuer für den maximal geförderten Einzahlungsbetrag von € 1.200 pro Jahr noch ein Betrag von € 18 lukriert werden.